

# RICHTLINIE

## der Steiermärkischen Landesregierung

### zur Gewährung eines Beitrages zur Abgeltung des erhöhten Mehraufwandes für die Maiswurzelbohrerbekämpfung mit Nematoden und Pheromonen

#### **Rechtsgrundlagen:**

Die gegenständliche Richtlinie wird aufgrund der §§ 3 Abs. 2 und 8 Z. 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes 2013 (StLWFöG), LGBl. Nr. 32/2013 und § 6 der mit 01.01.2008 in Kraft getretenen „*Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark*“, sowie aufgrund der „*Allgemeinen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft*“ erlassen:

#### **1. Zielsetzung:**

Ziel dieser Richtlinie ist die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers und die langfristige Sicherung des Bestandes einer leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft.

#### **2. Förderungsgegenstand:**

Das Land Steiermark gewährt Zuschüsse für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers im Larvenstadium durch den Einsatz von Nematoden sowie im adulten Stadium durch den Einsatz von Pheromonen auf möglichst großen zusammenhängenden Anbaugebieten.

#### **3. Förderungswerber/-in:**

Förderungswerber/-innen können natürliche Personen sowie juristische Personen sein, welche einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen.

#### **4. Art und Höhe der Förderung:**

Die Förderung für die Anwendung der Nematoden oder Pheromone beträgt 50 EUR pro ha Maisanbau-Fläche. Werden Nematoden und Pheromone auf derselben Fläche angewendet, beträgt die Förderung für jede Anwendung 50 EUR pro ha, sodass in Summe 100 EUR pro ha möglich sind.

Die Obergrenze der Förderungsmittel aus dieser Richtlinie liegt bei 500.000 EUR. Sollte dieser Betrag überschritten werden, wird der Förderungsbetrag von 50 EUR pro ha entsprechend aliquotiert. Die förderungswürdige Fläche wird auf 12.500 ha begrenzt, sodass mindestens 40 EUR pro ha gewährt werden können. Für eine Berücksichtigung ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

#### **5. Förderungsvoraussetzungen:**

- a. Die Steiermärkische Maiswurzelbohrerverordnung 2015 wird eingehalten.
- b. Teilnahmeberechtigt sind alle Förderungswerber/-innen, die in der Steiermark Mais anbauen.
- c. Förderungen können nur für Maisanbau-Flächen in der Steiermark gewährt werden.
- d. Es werden nur möglichst zusammenhängende Maisanbau-Flächen im Ausmaß von mindestens 40 ha gefördert. Das heißt, andere Kulturen unterbrechen nicht den Zusammenhang der Maisflächen. Neben Einzelanträgen in der angeführten Größenordnung ist auch die Bildung von Interessensgemeinschaften zur Koordinierung und zum Erreichen möglichst großer zusammenhängender Maisanbau-Flächen zulässig. Die SprecherInnen der Interessensgemeinschaften haben die Einzelanträge zu sammeln und bei der Landwirtschaftskammer Steiermark einzubringen. Einzelanträge in der genannten Größenordnung können direkt bei der Landwirtschaftskammer Steiermark eingebracht werden.
- e. In begründeten Ausnahmefällen sind auch Förderungen für eine möglichst zusammenhängende Maisanbau-Fläche im Ausmaß von mindestens 20 ha möglich, wenn die Anwendung von Pheromonen auf dieser Fläche aus fachlicher Sicht sinnvoll und dies von der Landwirtschaftskammer Steiermark schriftlich bestätigt wird.
- f. Für die Förderung des Nematoden-Einsatzes sind die unter d. und e. angeführten Mindestanbau-Flächen nicht erforderlich.
- g. Werden von der Landwirtschaftskammer Steiermark Pheromon-Ausbringungsversuche durchgeführt, kann die Mindestfläche auf 5 ha reduziert werden.
- h. Die Anträge samt Verpflichtungserklärung müssen bei der Landwirtschaftskammer Steiermark spätestens am 22.09.2015 eingelangt sein.
- i. Die Zuwendung kann nur als „De-minimis“-Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission gewährt werden.

Hinweis: Die Gesamtsumme der einer Förderungswerberin/einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilfenrechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Dieser Betrag liegt bei Betrieben der Primärproduktion in einem Zeitraum von drei zurückzurechnenden Steuerjahren bei 15.000 EUR brutto. <sup>1</sup>

#### 6. **Abwicklung:**

Die bei der Landwirtschaftskammer Steiermark eingebrachten Einzelanträge sind von dieser auf Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und die Daten in die vorgesehene Datenbank einzugeben.

Die Anwendung der Nematoden und/oder Pheromone ist der Landwirtschaftskammer Steiermark von der/vom einzelnen Förderungswerber/-in mit Rechnungen samt Zahlungsnachweis jeweils in Kopie zu belegen.

---

<sup>1</sup> Mögliche De-minimis-Förderungen wären z.B. Besamungszuschuss, Zuschuss Vattertierhaltung, Qualitätsprogramm Zuchtrinder - Kalbinnenaktion, Maschineneinsatzförderung im Berggebiet, Zuschuss aus Notstandsentschädigungsrichtlinie, Infrastrukturbeitrag

Die Landwirtschaftskammer Steiermark überprüft die Rechnungen auf die Übereinstimmung mit den Angaben im Förderungsantrag.

Die Daten einschließlich der Förderungsanträge sind von der Landwirtschaftskammer Steiermark bis zum 30.10.2015 an die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zur Auszahlung weiterzuleiten.

Von der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft werden stichprobenartige Kontrollen auf Einhaltung dieser Richtlinie durchgeführt.

Die Bezug habenden Originalrechnungen sind 7 Jahre ab Auszahlung der gegenständlichen Förderung aufzubewahren.

Bei unrichtigen/unvollständigen Angaben werden die Zuschüsse reduziert oder zurückgefordert.

Es wird sichergestellt, dass den Organen oder Beauftragten des Landes Steiermark und der EU Einsicht in der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen gestattet wird.

#### **7. Datenverwendung:**

Es wird sichergestellt, dass die Endbegünstigten einer Datenverwendung bzw. -veröffentlichung zustimmen, sodass personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeitet dem Landesrechnungshof Steiermark für Prüfungszwecke und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

#### **8. Finanzierung:**

Die Finanzierung der Förderungsmaßnahme in Gesamthöhe von 500.000 EUR erfolgt aus Mitteln des Detailbudgets Land- und Forstwirtschaft.

#### **9. Inkrafttreten – Außerkrafttreten:**

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft und mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Obliegenheiten gemäß Punkt 6. und Punkt 7. dieser Richtlinie sind über den Geltungszeitraum hinaus einzuhalten.

#### **10. Sonstiges:**

Auf die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landesrat:

Ök.-Rat Johann SEITINGER